Der Normmensch in der Gesetzgebung

Das Recht als Motor oder Bremse der Emanzipation für nicht “der” Norm entsprechende Gruppen am Beispiel des aktiven und passiven Frauenwahlrechts

Buchinger Hannah &
Dragosits Moritz

Momentum 2017
Track #5 Rechtliche Strategien im Umgang mit Vielfalt

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1

Einleitung 2

Rechtsphilosophische Grundlagen 3

- Definition der Norm 5

Beispiele 6

- Der Kampf um das Frauenwahlrecht 6
- Affirmative Action am Beispiel Uganda 11

Conclusio 15

Quellenverzeichnis 17

Einleitung

In der Entwicklung der modernen (Rechts-)Staaten kam und kommt es bis heute regelmäßig zu Veränderungen, die dazu führen, dass bisher nicht inkludierte Gruppen der Gesellschaft doch eingebunden werden. Viele Menschen fanden sich oftmals in Gesetzen nicht wieder. Waren sie doch erwähnt, wurden ihre Rechte meist eingeschränkt. Dies bedeutete auch eine Abwertung dieser Personengruppen per se in ihrem Alltag und in der Gesellschaft selbst. Nur wer bestimmte, heute würden wir sagen "grundlegende", Rechte hatte und hat, kann partizipieren und am öffentlichen Leben teilnehmen. Ein wichtiger Schritt zur Vielfalt ist die Schaffung gleicher Voraussetzungen, insbesondere im Wahlrecht. Nur wer wählt, kann mitbestimmen was passiert und kann selbst gewählt werden, um selbst bestimmen zu können. Denn jene, die die Gesetze schreiben und auslegen, sind auch (fast) immer jene an denen sich die Gesetzgebung orientiert. Bis heute sind das in überwiegender Mehrheit weiße heterosexuelle privilegierte Männer über 40 Jahren. Insbesondere im kontinentaleuropäischen Rechtssystem verfestigte sich vermutlich durch die eingeschränkte Mitbestimmung an der Gesetzgebung die Homogenität. Aber auch im anglo-amerikanischen Rechtssystem, ebenfalls ausgeübt durch die Klasse der besitzenden weißen Männer, verfestigte sich wahrscheinlich die Unterdrückung "anderer" durch die Rechtsprechung.

In der historischen Entwicklung gab es mehrere grundlegende Punkte in der Veränderung des Wahlrechts. Entscheidend war zunächst ein neues philosophisches Verständnis der Welt und ihrer Ordnung an sich. Getragen durch die Aufklärung und die starken gesellschaftlichen Veränderungen in den Jahrhunderten danach, entstanden mehrfach Revolutionen und organisierte soziale Bewegungen. Viele Kritikpunkte gab es an den monarchischen Systemen, die Wahlen höchstens dem männlichen Adel erlaubten. Einer sehr heterogenen und kleinen Gruppe der Bevölkerung. Das lag primär auch daran, dass den anderen Menschen der Gesellschaft lange Zeit auch die Rechtspersönlichkeit nicht zustand. Erst langsam konnten sich die bürgerlichen (besitzenden) Männer einige Recht erkämpfen, dazu gehörte auch das Zensuswahlrecht. Nicht immer waren auf Grund dieses Zensussystems nur Männer wahlberechtigt. Auf kommunaler Ebene gab es durchaus auch das Recht besitzender Frauen zu wählen, allerdings musste dieses Recht durch einen Mann ausgeübt werden. Hier gab es also bereits zwei prägnante Trennlinien, nämlich einerseits Besitz und damit Klasse und andererseits das Geschlecht, wodurch der überwiegende Teil der Bevölkerung von der Mitbestimmung ausgeschlossen blieb. Es blieb bei einer homogenen kleinen Gruppe, der diese Art der Partizipation zustand. Vielfalt wurde hier aktiv verhindert. Noch deutlicher zeigt sich diese Verhinderung am Unwillen dieser mächtigen Gruppe Änderungen vorzunehmen. Nur sehr langsam veränderte sich das Wahlrecht. Der Grund, dass es sich überhaupt veränderte, waren meist Aufstände und öffentlicher Druck durch die große Masse der Bevölkerung. Eines der prominentesten

Beispiele ist hier natürlich die Frauenstimmrechtsbewegung in allen europäischen Staaten. Und nicht nur dort: bis heute gab und gibt es in fast allen Staaten weltweit die Forderung des aktiven und passiven Wahlrechts für Frauen. Es dauerte meist Jahrzehnte bis diese Forderung umgesetzt wurde, denn obwohl Frauen die Hälfte der Bevölkerung ausmachen und ausmachten, war ihre angebliche Minderwertigkeit jahrhundertelang moralisch und philosophisch begründet und rechtlich verankert worden. Daraus wurde dann das Unrecht argumentiert, dass sie nicht partizipieren durften, weil sie es angeblich nicht konnten.

In unserem Paper wollen wir daher die grundlegende Fragestellung vom Frauenwahlrecht beleuchten. Dazu dient der lange Weg zum Frauenwahlrecht in Europa im 19. Jahrhundert ebenso als Beispiel, wie die aktuelleren Entwicklungen der affirmative action in Uganda. Wir sehen im Wahlrecht und der politischen Repräsentation nämlich die größte Hürde, aber zuallererst auch die größte Möglichkeit die Vielfalt der Menschen in den Staaten rechtlich und auch politisch zu schaffen und zu stärken. Wir werden daher untersuchen, inwiefern das Wahlrecht bis heute ein rechtlich verankertes Privileg war und ist, das womöglich eine pluralistische Gesellschaft und rechtliche Veränderungen lange Zeit verhinderte.

Rechtsphilosophische Grundlagen

Die ersten Forderungen von Frauen ab dem 18. Jahrhundert behandelten die Menschenrechte der Aufklärung und die Rechtsfähigkeit, denn diese galten ausschließlich für den männlichen Teil der Bevölkerung. Frauen waren vom Begriff der „Menschen“ nicht erfasst.[1] Ihr Ausschluss wurde in weiterer Folge durch die rechtlichen Grundsätze des Naturrechts legitimiert und verfestigt. Den daraufhin folgendenden „Kämpfe ums Recht“[2] war der Gedanke inhärent, dass Recht und Gesellschaft auf verschiedenste Art und Weise miteinander verknüpft sind, was mittlerweile rechtstheoretisch thematisiert wird.[3] Denn Recht ist deswegen so wichtig, weil es die entscheidende Definition der betroffenen diskriminierten Gruppe mit sich bringt.[4] Das Recht schafft Wirklichkeiten und damit in den Augen der betroffenen Personen ungerechte Unterscheidungen, und löst Unrechtsempfinden aus. Damit kann Recht – neben den tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten – ausschlaggebend sein für die Entstehung von Forderungen und ist ebenso von solchen Forderungen nach Veränderung betroffen.

---

[1] Böttger, Barbara, Das Recht auf Gleichheit und Differenz. Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3 II Grundgesetz, Münster 1990, S. 29; Majer, Diemut, Der lange Weg zu Freiheit und Gleichheit. 14 Vorlesungen zur Rechtsstellung der Frau in der Geschichte, Wien 1995, S. 5.

[2] Gerhard, Ute, Frauenbewegung und Feminismus. Eine Geschichte seit 1789, München 2009, S. 70.

[3] Eskridge, William N. Jr., Channelling: Identity-based Social Movements and Public Law, in: Pennsylvania Law Review 150, 2001, S. 421.

[4] Ebd., S. 422.

Um zu verstehen, wann und wie dieses Moment des Unrechtempfindens überhaupt entsteht, ist das Verständnis der grundlegenden Wechselwirkung von Recht und Gesellschaft bedeutend. Zunächst ist hier wichtig festzustellen, dass Recht ein sprachliches System ist, das die Ideen sozialer Konflikte und die dafür getroffenen Lösungen widerspiegelt.[5] Es hält daher den Zustand der Gesellschaft zu einem bestimmten vergangenen Zeitpunkt mit interpretierbaren Begriffen fest. Damit alleine wird deutlich, wie sehr das Recht an sich ein Konfliktfeld darstellt.[6] Hinzu kommt, dass in rechtlichen Diskursen oftmals bewusst und unbewusst vermittelt wird, dass das aktuelle Recht, so wie es geschrieben ist, als einziges wahr ist und sein kann. Somit entsteht auf Grund des Status „Recht" per se eine Macht, die alle anderen Erfahrungen und gegenteiliges Wissen gleichzeitig disqualifiziert,[7] also als Unrecht und in Folge dessen als Unwahrheit kennzeichnet. Außerdem erschwert diese Macht des geschriebenen und gesprochenen Rechts in Form von Gesetzen, insbesondere im kontinentaleuropäischen Rechtssystem, und in Form von gerichtlichen Entscheidungen, insbesondere im anglo-amerikanischen Rechtssystem, die Möglichkeit, der Gesellschaft und der sozialen Bewegungen Unrecht zu beseitigen. In diesem Zusammenhang ist wichtig hervorzuheben, dass auf Grund der Verflechtungen der Gesellschaft und des Rechts die grundlegenden Wertvorstellungen und Ideen, die durch das Recht konkretisiert werden, zunächst aus der Gesellschaft oder einer ihrer herrschenden Gruppen selbst kommen, die sich selbst und allen anderen Regeln auferlegt, um das Zusammenleben zu definieren. Unterscheidungen, die das Recht macht, sind dem rechtlichen System also nicht inhärent sondern gesellschaftlich konstruiert.[8] In den kritischen Rechtsdebatten heute wird dieses Verständnis der Wechselwirkungen zwischen Recht und Gesellschaft besonders hervorgehoben.

Das Recht als Basis der fundamentalen Anerkennung anzusehen, birgt Herausforderungen. Zunächst der bereits thematisierte Zugang zum Recht durch Sprache und Symbolik des Rechts, dann die Veränderung des Rechts per se und schließlich der Wandel der gesellschaftlichen Realität. Was wiederum zur ursprünglichen Hürde des bestehenden Machtgefälles zurückführt, welches die Anpassung des Rechts an den gesellschaftlichen Wandel erschwert und verzögert. Durch Gesetzesänderungen und rechtliches Umdenken ist dieser nicht automatisch zu erreichen. Das Umdenken ist meist ein längerer Prozess, so wie der rechtliche auch. Gesetzesänderungen und rechtliche Diskurse eröffnen aber zumindest neue Handlungsspielräume.[9]

---

[5] Pedriana, Nicholas, From Protective to Equal Treatment. Legal Framing Processes and Transformation of the Women's Movement in the 1960ies, in: American Journal of Sociology 111/6, 2006, S. 1727.

[6] Ebd., S. 1728

[7] Smart, Carol, Feminism and the Power of Law, London-New York 1989, S. 11.

[8] Minow, Martha, The Supreme Court 1986 Term. Justice Endangered, in: Harvard Law Review 101/1, 1987, S. 36.

[9] Holzleithner, Elisabeth, Emanzipatorisches Recht. Chancen und Grenzen rechtlicher Geschlechtergleichstellung, in: juridikum. Zeitschrift für kritik – recht – gesellschaft 1, 2010, S. 14.

Definition der Norm

Die Universalität der Menschen- und Bürgerrechte der Aufklärung war nur eine vermeintliche, weil sie sich ausschließlich auf besitzende Männer bezog und Frauen definitorisch und faktisch von diesen Rechten ausschloss.[10] Das angeblich für alle geltende Recht mit universaler Geltung, das keine Unterschiede mache und somit neutral sei, ist wegen grundlegender Definitionen, nur für die relevante Gruppe der Männer verwirklicht. Alle anderen wurden nicht vom Begriff der „Menschen" erfasst und daher per Definition von dieser Universalität ausgeschlossen. Da die Norm des Menschen in der Aufklärung der Mann war, wurde das weibliche Geschlecht also als Abweichung davon verstanden und nicht als Mensch erfasst.[11] Frauen wurden argumentativ und bewusst zur Sicherung des „Glück[s] möglichst vieler"[12] ausgeschlossen. Dies entspricht auch dem demokratischen Verständnis der griechischen und römischen Antike, die die Gleichheit Weniger auf der Ungleichheit Vieler begründeten.

Daraus folgt auch, dass jene, die nicht als Teil der Bevölkerung mit Rechten galten, keine Rechte für sich einfordern konnten.[13] Aus der politischen Handlungsunfähigkeit im Rahmen der politischen Rechte ergab sich daher der Ausschluss der Frauen von der Teilhabe am Abschluss des Gesellschaftsvertrages, der nur den Hausvätern – ähnlich dem pater familias des römischen Rechts – zustand.[14]

Diese Maßfigur des besitzenden, weißen Mannes findet sich meist aber nur hinter den bestehenden Machtstrukturen, dennoch wurden Gesetze für ihn geschrieben[15] und dadurch sein Status legitimiert. Zudem handelt es sich beim Begriff der Gleichheit um einen Verhältnisbegriff, der die Beziehung zwischen zwei Personen ausdrückt und sich daraus bestimmt, in welcher Hinsicht diese als gleich zu betrachten sind.[16] Besonders bei den Menschenrechten, aber auch in den anderen Rechtsbereichen, zeigt sich, dass das zu Grunde gelegte Verhältnis jenes Verhältnis zwischen den Rechten von Männern und Frauen war, an dem sich die Frauen maßgeblich mit ihren Forderungen

---

[10] Fuchs, Gesine, Wege zu einem frauenfreundlichen demokratischen Rechtsstaat, in: Arioli/Cottier/Farahmand/Küng (Hrsg.), Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht?, Zürich-St. Gallen 2008, S. 59.

[11] Gerhard, Die Frau als Rechtsperson – oder: wie verschieden sind die Geschlechter?. Einblick in die Jurisprudenz des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 130/1, 2013, S. 290.

[12] Böttger 1990, S. 18.

[13] McCann, Michael, Unbearable Lightness of Rights. A Sociolegal Inquiry in the Global Era, in: Law and Society Review 48/2, 2014, S. 253.

[14] Rosenbusch, Ute, Der Weg zum Frauenwahlrecht in Deutschland (= Schriften zur Gleichstellung der Frau 20), Baden-Baden 1998, S. 143.

[15] Holzleithner 2010, S. 6.

[16] Gerhard, Ute, Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht, München 1990, S. 13.

zur Angleichung orientierten. Damit reproduzierten sie die definierte Maßfigur und bestätigten sie dadurch auch.

Die Nichtanerkennung als Gleiche war selbstverständlicher Bestandteil des Geschlechterarrangements und damit der Frauenrolle, weswegen die Wahrnehmung und Thematisierbarkeit elementarer Unrechtserfahrungen von Frauen als Verletzung ihrer Menschenrechte schwierig war.[17] Schließlich brauchte es dafür zunächst das Verständnis der unterdrückten Gruppe selbst, dass sie unterdrückt wird und ihr weitreichende Rechte zustehen sollten. Es war also grundlegend für die Frauen und ihre Unrechtserfahrungen, ihren rechtlichen Status als Menschen mit fundamentalen Rechten, im Sinne des an sich nur männlichen Menschenrechts der Aufklärung, auf sich selbst zu beziehen, auszudehnen und in Anspruch zu nehmen. Sich also in die Definition der Maßfigur "Mensch" einzubeziehen. Erst auf Basis des Verständnisses dieser Gleichheit konnten Frauen die bestehenden gesellschaftlichen Differenzen als Unrecht wahrnehmen, verstehen und kritisieren und in weiterer Folge Forderungen zur Beseitigung dieses Unrechts stellen. Eine der kapitalsten Forderungen war in diesem Zusammenhang das Wahlrecht, das als Basis für die öffentliche und offizielle Mitbestimmung und Partizipation in der Gesellschaft fungierte.

Beispiele

Der Kampf um das Frauenwahlrecht

Da Recht nicht nur die gesellschaftlichen und ideenpolitischen Machtverhältnisse widerspiegelt, sondern zudem auch das „Resultat konflikthafter gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse"[18] ist, erklärt warum die Kritik der Frauenbewegung beim Wahlrecht ansetzte. Denn dieses schien die Möglichkeit zu sein, jene Machtverhältnisse zu verändern, die verantwortlich waren für die Strukturen, Ideen und das Recht, durch das sich Frauen unterdrückt fühlten. Zudem würde die Möglichkeit geschaffen, dass Frauen aktiv als Wählende und Gewählte am politischen Wandel teilhaben konnten. Das Wahlrecht war als Ausdruck der ständisch-traditionellen Ordnung ein Recht einzelner Personen, oftmals von Männern.[19] Die Einbeziehung der Frauen in den Kreis der Rechtspersonen wurde von jenen, die von dieser bestehenden Ordnung und Ungleichheit profitierten, als Bedrohung angesehen.[20]

[17] Gerhard, Ute, Menschenrechte sind Frauenrechte. Alte Fragen und neue Ansätze feministischer Rechtskritik, in: L'Homme. Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 8/1, 1997, S. 60.
[18] Fuchs 2008, S. 61.
[19] Rosenbusch 1998, S. 35.
[20] Gerhard, Ute, Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung, Reinbeck bei Hamburg 1990, S. 225.

Die Wahlrechtsreformen waren großteils Reaktionen auf politische und wirtschaftliche Umbrüche,[21] resultierend aus sozialen Bewegungen der ausgeschlossenen Gruppen, wie den Frauen und den nicht-besitzenden Personen im Rahmen der Arbeiter_innenbewegung. Die Debatte um das Wahlrecht im späten 18. und im 19. Jahrhundert war kontinuierlich und intensiv mit der Frage wer in den Kreis der Wahlberechtigten aufgenommen werden könne, beschäftigt.[22] Es ging den Herrschenden einerseits darum, ihre Interessen weiterhin zu definieren und zu legitimieren. Den anderen – nicht-herrschenden – Teilen der Gesellschaft ging es darum, die bestehende Ordnung zu verändern und aktiver Teil derselben zu werden. Gesellschaftliche Veränderungen haben maßgebliche Auswirkungen auf die Machtstrukturen, wie dies anhand der Verfestigung des Bürgertums im 19. Jahrhundert deutlich zu sehen ist. Dieses baute auf einer gesellschaftlichen und rechtlichen Ordnung der Ausgrenzung auf, wie es im Bereich des Wahlrechts am deutlichsten veranschaulicht ist. Nur jene, die selbstständig waren, konnten auch wahlberechtigt sein, weil die europäischen Verfassungen diese Selbstständigkeit als wesentliches Kriterium für das „allgemeine" Wahlrecht festlegten.[23] Unter dem Begriff der Allgemeinheit war, wie beim Begriff der „Menschen" der Aufklärung, laut Definition nur ein Teil der Bevölkerung erfasst. Erst durch die Forderungen und darauf folgenden Veränderungen im Recht im Laufe des 19. Jahrhunderts erweiterte sich dieser Begriff der Allgemeinheit langsam auf einen immer größer werdenden Teil der Bevölkerung, sodass das Wahlrecht heute tatsächlich als ein allgemeines begriffen werden kann. Auch hier wurde das Geschlecht in der Regel nicht explizit als Voraussetzung für das Wahlrecht genannt, aber es wurde implizit vorausgesetzt, dass nur Männer vom Begriff „allgemein" erfasst waren.[24] Dies hing eng zusammen mit dem Verständnis, dass (Ehe-)Frauen nicht rechtsfähig waren und durch den Ehemann in der Öffentlichkeit vertreten wurden, weil dieser schließlich auch die „soziale Einheit der Familie" nach Außen vertrat.[25] Auch die Staatsangehörigkeit der Frauen ergab sich aus der jener des Ehemannes oder Vaters,[26] obwohl das männliche Geschlecht nicht als ausdrückliche Voraussetzung genannt wurde.[27]

Einzige Ausnahme waren auf regionaler Ebene besitzende Frauen. In den Kronländern der Habsburgermonarchie – ausgenommen die großen Städte wie Wien und Prag – konnten Großgrundbesitzerinnen und Steuerzahlerinnen auf Grund des Zensuswahlrechts ab 1849 das

[21] Bader-Zaar, Birgitta, Die "grande affaire". Wahlrechtsreformen in Europa und Nordamerika im "langen" 19. Jahrhundert, in: Simon, Thomas (Hrsg.), Hundert Jahre allgemeines und gleiches Wahlrecht in Österreich. Modernes Wahlrecht unter den Bedingungen eines Vielvölkerstaates (Rechtshistorische Reihe, Bd. 400), Frankfurt am Main 2010, S. 13.
[22] Ebd., S. 17.
[23] Ebd.
[24] Ebd., S. 23.
[25] Ebd.
[26] Gesetz aus 1870, vgl. Rosenbusch 1998, S 56.
[27] Rosenbusch 1998, S. 53.

Gemeinderatswahlrecht und ab 1861 auch das Landtagswahlrecht beanspruchen.[28] Das Eigentumsrecht der Frauen beruhte auf dem ABGB 1811, das nicht nur ledigen Frauen Eigentum erlaubte, sondern durch die Gütertrennung auch den Ehefrauen, die damit der wahlberechtigten Zensusklasse angehören konnten. Ausgeübt wurde es dennoch von beauftragten (Ehe-)Männern,[29] da den Frauen offiziell immer noch die Handlungsfähigkeit und Selbstständigkeit fehlte. In den parlamentarischen Wahlen durften in Österreich später die Großgrundbesitzerinnen wählen, um die Interessen ihrer Kurie zu stärken.[30] Auch hier übte das Wahlrecht eine männliche Vertretung aus.

Auch in anderen Ländern gab es im 19. Jahrhundert schon ein Frauenstimmrecht auf Kommunal- und/oder Landesebene, so zum Beispiel in New Jersey in den USA.[31] Dennoch handelte es sich dabei um Ausnahmen, weswegen die amerikanische Frauenbewegung offiziell ab 1848 die Forderung des Wahlrechts stellte.[32] Auch in einigen deutschen Kleinstaaten gab es schon ein Stimmrecht für Frauen, teilweise sogar ohne Vertretung, und sofern ein Wahlrecht bestand.[33]

Als sich durch die politischen Umbrüche schließlich ein allgemeines Wahlrecht unabhängig von der Steuerleistung durchsetzte, verschlechterte sich die Situation für Frauen erneut. Da nunmehr nicht mehr das Eigentum als prioritäres Interesse der Kurie über dem Geschlecht stand, wurde das Geschlecht auch für die bisher wahlberechtigten besitzenden Frauen zum Ausschlussgrund von der Wahlberechtigung. Das Geschlecht rückte als Differenzierungskriterium in den Vordergrund.[34]

Die Forderung des Frauenwahlrechts in Deutschland und Österreich wurde dennoch vergleichsweise spät erhoben. Das lag daran, dass die Frage der Priorität des Wahlrechts und der Rechte der Frauen per se innerhalb der Frauenbewegungen zu einigen Differenzen geführt hatte. Die Rechtsfragen wurden als radikaler Ansatz gesehen und damit waren auch deren Forderungen höchst umstritten.[35] Die Radikalität lag insbesondere im Verständnis dieses Flügels, dass das Frauenstimmrecht nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit an sich sei, sondern auch und vor allem Voraussetzung für die Rechte der Frauen in allen anderen Rechtsbereichen, sowohl öffentlich als auch privat.[36] Die grundlegende Skepsis gegenüber den Radikalen ergab sich aus der Frage, ob das Recht tatsächlich ein brauchbarer Verbündeter sein könne,[37] wenn die männliche Alleinherrschaft im Rechtssystem durch die Ausübung der Rechtsprechung und -setzung gegeben ist. Wie später auch Audre Lorde

[28] Bader-Zaar 2010, S. 23f.
[29] Ebd., S. 24; Floßmann 2006, S. 158.
[30] Bader-Zaar 2010, S. 24.
[31] Ebd., S. 23.
[32] Rosenbusch 1998, S. 281
[33] Ebd., S. 64f.
[34] Bader-Zaar 2010, S. 32.
[35] Gerhard 1990b, S. 216, 235.
[36] Ebd., S. 223.
[37] Holzleithner 2010, S. 6.

argumentierte, kann ein Werkzeug des Herrschenden nicht dessen Macht nachhaltig abtragen.[38] Das Recht wurde von ihr als unterdrückender Mechanismus verstanden und damit genau die Befürchtungen der Frauenbewegung ausgedrückt. Die Frauenfrage als Rechtsfrage zu verstehen, bedeutete im Grunde genommen nur aufzugreifen was bereits mit der Französischen Revolution aufgekommen war. Es ging im Kern darum, dass Freiheit, Gleichheit und die bürgerlichen Menschenrechte auch für Frauen gelten sollten.[39] Schließlich sei dies, wie bereits ausgeführt, die Voraussetzung für das Wahlrecht der Frauen. Erst 1902 war die Forderung nach dem Wahlrecht in der allgemeinen Frauenbewegung in Deutschland anerkannt worden.[40] Zur Umsetzung der Forderung schrieben die verschiedenen Frauen(stimmrechts)vereine regelmäßig Petitionen an die gesetzgebenden Organe. Die Auswirkungen blieben aber zunächst gering. Über Petitionen wurden die Parlamente zwar befasst, die die Forderungen allerdings nur sehr zurückhaltend aufgriffen.[41]

In einer vom Deutschen Verband für Frauenstimmrecht 1906 an den Reichstag gestellten Petition wurde damit argumentiert, dass die grammatikalisch männliche Form in Gesetzen und Verordnungen als die allgemeine, alle Menschen umfassende, sprachliche Form auch die Frauen bereits mitmeinen würde und daher die Pflichten und Rechte für alle Geschlechter verbindlich seien bzw. ihnen zustünden, solange dies nicht ausdrücklich anders bestimmt sei.[42] Ein Versuch sich in die Wählerlisten einzutragen erfolgte 1906. Dies begründeten die Frauen damit, dass nach dem Allgemeinen Preußischen Landrecht grundsätzlich die Gleichheit der Geschlechter bestünde und die Städteordnung 1853 Frauen nicht ausdrücklich vom Wahlrecht ausgeschlossen hatte. Allerdings wurde dieser Versuch abgelehnt und durch das Preußische Oberverwaltungsgericht in letzter Instanz bestätigt.[43]

Die zwei Hauptargumente, denen sich die Frauenbewegungen gegenüber sahen, waren die „gottgewollte Ordnung“ und der „Schutz des schwachen Geschlechts“.[44] Beiden Argumenten liegt das naturrechtliche Verständnis der Differenz der Geschlechter, aus der die Inferiorität der Frauen, der Schwachen und zu Schützenden, und die Herrschaft des Mannes abgeleitet wurden, zugrunde. Dies ergab sich daraus, dass auch die politische Kategorie des Geschlechts für die liberale Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft konstitutiv war.[45] Daher wurde die Demokratie ursprünglich ohne

[38] Lorde, Audre, The Master’s Tool will never dismantle the Master’s House, in: Lorde, Audre, Sister Outsider. Essays and Speeches, Trumansburg 1984, S. 112.
[39] Gerhard 1990b, S. 225.
[40] Rosenbusch 1998, S. 302.
[41] Ebd., S. 365f.
[42] Petition des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht an den Reichstag, Wahlberechtigung der Frauen betreffend (1906), hrsg. von Henke 2013, S. 240.
[43] Rosenbusch 1998, S. 96.
[44] Limbach, Jutta, Erste Juristinnen und Frauenrechtlerinnen. Die Frauenfrage ist Rechtsfrage, in: Trude Maurer, Der Weg an die Universität. Höhere Frauenstudien vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Göttingen 2010, S. 257.
[45] Gerhard 2009, S. 9.

Frauen konzipiert und das Wahlrecht und die bürgerlichen Rechte erst spät auf Frauen ausgeweitet.[46] Jene, die nicht an der politischen Macht teilnahmen und nicht vertreten wurden, waren aber damit „bürgerlich rechtlos und demokratisch tot".[47] Doch nur wer Rechte hat, zählt. Sie sind Ausdruck einer fundamentalen gesellschaftlichen Anerkennung.[48]

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts konnten Frauen weder im öffentlichen noch im privaten Bereich maßgeblich an Gleichheit gewinnen.[49] Dadurch, dass die Frauenbewegungen ihre Forderungen über Jahrzehnte hinweg nicht umsetzen konnten, die gesetzliche Stellung der Frauen also weitgehend unverändert benachteiligend blieb, scheint das Recht nicht der geeignetste Motor der Emanzipation zu sein. Doch alleine schon durch die Aufstellung von rechtlichen Forderungen mittels Petitionen, Zeitungsartikeln, grundlegenden rechtlichen Deklarationen und deren Diskussion begann die Veränderung. Denn „Interpretationsdiskussionen" können Auswirkungen auf die bestehenden Strukturen haben und damit die rechtlich konstruierten und legitimierten Bilder verändern.[50] Bestehende Definitionen werden in Frage gestellt und Änderungen des Rechts und/oder seiner Interpretation notwendig. Auf Grund der Wechselwirkung mit der Gesellschaft kann durch die notwendige Veränderung des Rechts der gesellschaftliche Wandel beschleunigt oder wie hier in Gang gebracht und kontinuierlich fortgesetzt werden. Durch die Frauenbewegungen wurde also das Unrechtsbewusstsein geweckt und der Widerspruch der „allgemeinen" Geltung bei gleichzeitigem Ausschluss der Frauen in Frage gestellt.[51] Schließlich wurden nach und nach einige Forderungen der Frauenbewegungen, vor allem nach dem 1. und auch 2. Weltkrieg, doch noch umgesetzt. Bereits 1908 trat ein neues deutsches Reichsvereinsgesetz in Kraft, das Frauen nicht mehr explizit von der Teilhabe an politischen Vereinen ausschloss, was in den Gesetzeserläuterungen mit dem gesellschaftlichen Wandel begründet wurde.[52] In vielen europäischen Ländern wurde nach dem 1. Weltkrieg ein allgemeines Wahlrecht eingeführt, das auch Frauen aktiv und passiv zur Wahl berechtigte. 1920 trat der 19. Zusatzartikel zur Amerikanischen Verfassung in Kraft, der Frauen das Wahlrecht gab. Heute sind Frauen weltweit in fast allen Staaten aktiv und passiv wahlberechtigt.

---

[46] Schröder, Hannelore, Die Rechtslosigkeit der Frau im Rechtsstaat dargestellt am Allgemeinen Preußischen Landrecht, am Bürgerlichen Gesetzbuch und an J. G. Fichtes Grundlage des Naturrechts, Frankfurt am Main 1979, S. 15.
[47] Ebd., S. 16.
[48] Holzleithner, 2010, S. 13.
[49] Gerhard 1990a, S. 84.
[50] Frug, Mary Joe, A postmodern feminist legal manifesto (an unfinished draft), in: Harvard Law Review 105/5, 1992, S. 1046.
[51] Gerhard 1990a, S. 86.
[52] Gerhard 1990b, S. 280.

Affirmative Action am Beispiel Uganda

In Uganda wurde 1962 das aktive und passive Wahlrecht für Frauen eingeführt. Allerdings zeigte sich hier, wie auch in anderen Staaten, dass damit nicht gleichzeitig auch mehr Frauen repräsentative oder gesetzgeberische Funktionen übernahmen. Der Prozentsatz der Frauen im politischen Bereich ist weltweit immer noch gering. Mit Hilfe von sogenannter Affirmative Action versuchte Uganda schon ab den 1990er Jahren Frauen stärker in das politische System einzubinden. Im Folgenden wollen wir daher einen kurzen Blick auf die Entwicklung dieser getroffenen Maßnahmen und deren Auswirkungen werfen.

Uganda liegt zurzeit auf Platz 163 (von 188 Ländern) im HDI (Human Development Index) der Vereinten Nationen[53]. Im GII (Gender Inequality Index) liegt Uganda aber auf Platz 121 (2015 letzte verfügbare Daten, ebenfalls 188 Länder)[54]. Uganda ist damit unter den Ländern, die im Vergleich des GII zum HDI, an Plätzen aufholen konnten. Ein Anzeichen dafür, dass Uganda im Bereich der Bekämpfung der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern weiter ist als in seiner Entwicklung im Vergleich zu den meisten Ländern.

Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das United Nations Development Programme (UNDP), listet folgende drei Umsetzungsformen der Affirmative Action in Uganda auf: *"Gender equality provided for in the national Constitution, the Local Government Act (LGA) and other laws; Affirmative action policy in education and in political representation; Women's quotas in Parliament and Local Councils."*[55] **Die Einführung solcher Quoten wurde durch das National Council of Women und dem zunehmend erstarkenden internationalen Willen der gleichen Repräsentation von Frauen in politischen Funktionen beeinflusst.[56] Dies wurde international vor allem durch die Tätigkeiten des Komitees zur Elimination der Diskriminierung von Frauen (Committee on the Elimination of the Discrimination against Women) als Sonderkomitee des UN-Menschenrechtsrats (United Nations Human Rights Council, UNHRC) ausgelöst.[57] Dieses wurde auf Grundlage der UN Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women (CEDAW) geschaffen,[58] welche insbesondere auch auf rechtliche Veränderungen in den Mitgliedsstaaten setzt, um Gleichberechtigung zu erreichen. Einer der essentiellsten Artikel ist im Rahmen dessen ist Artikel 7,**

---

[53] United Nations Development Programme (UNDP), Human Development Report (HDR) 2016.
[54] United Nations Development Programme (UNDP), Human Development Report 2015 Table 5 Gender Inequality Index (GII).
[55] United Nations Development Programme (UNDP), Gender Equality and Women's Empowerment In Public Administration, Uganda Case Study, New York, 2012, S. 2ff.
[56] Barnes, Tiffany D./Burchard, Stephanie M., "Engendering" Politics: The Impact of Descriptive Representation on Women's Political Engagement in Sub-Saharan Africa in Comparative Political Studies 46, S. 767-790, 2012.
[57] Schöpp-Schilling, Hanna Beate, What is CEDAW? Introduction to the UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, in: What is CEDAW? The UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, Bundeskanzleramt, 2007.
[58] Schöpp-Schilling 2007, S. 7.

der gegen Diskriminierungen im öffentlichen und politischen Bereich Maßnahmen von den Staaten verlangt und auch das aktive und passive Wahlrecht darunter auflistet. Zu diesem Thema wurde 1997 vom Komitee in seiner 16. Sitzung die Empfehlung zu Frauen im politischen und öffentlichen Leben abgegeben, dass es nicht ausreichend sei, wenn Frauen dieselben Rechte zugestanden bekämen, es müsse auch spezielle temporäre Maßnahmen geben, um der inhärenten Bevorzugung von Männern im politischen System entgegenzuwirken.[59] Auch in vielen anderen rechtlichen Bereichen legt die CEDAW den Staaten Verpflichtungen auf, wie in Artikel 15 demnach der Zugang und die Gleichheit von Frauen im Recht per se gegeben werden soll. Doch viele Staaten, die die CEDAW ratifiziert haben, haben sie nicht unterschrieben und wenn doch mit diversen Vorbehalten. Daher gab und gibt es seitdem regelmäßig Konferenzen und Kampagnen, wie die Fourth World Conference on Women der Vereinten Nationen in Peking 1995. Dort wurde dem Empowerment von Frauen ein hoher Stellenwert zugesprochen und Druck für die Implementierung der CEDAW Vorgaben gemacht.[60]

Auf nationaler Ebene Ugandas können die Ursprünge der Affirmative Action auf die Zeit des Widerstandskampfes in den Jahren 1980 bis 1985 zurückverfolgt werden, in der Frauen in den Entscheidungsstrukturen repräsentiert waren.[61] In der neuen 1995 verabschiedeten Verfassung wurden Zielen und Maßnahmen verankert, die weitreichende geschlechtsspezifische Bestimmungen vorsahen. Diese wurden in weiterer Folge auch in anderen Gesetzen, wie dem Local Government Act (LGA) von 1997, konkretisiert. Bei den seitdem stattfindenden Parlaments- und Kommunalwahlen ist die Teilnahme von Frauen als Kandidatinnen durch Quoten gewährleistet. Nach vielen Jahren des politischen Erstarrens in einem politischen System von Einzelpersonen, wurden unterschiedliche politische Parteien schließlich nach einem Referendum im Jahr 2000 zugelassen[62] und damit die politische Landschaft erneut wesentlich verändert.
Zurzeit liegt der Anteil von Frauen in Parlamentssitzungen bei 35 Prozent. Dies liegt unter anderem daran, dass auf Grund der Quote ein Teil der Parlamentssitze Frauen vorbehalten ist. Konkret erfolgt die Umsetzung der Quote so, dass für jeden District Ugandas ein Sitz von einer Frau besetzt wird. Diese machen landesweit 112 Sitze aus, im Vergleich zu den 290 weiteren direkt gewählten Sitzen. Es gibt zudem in Summe noch 43 weitere Sitze für junge Menschen, Militärangehörige, Menschen mit Behinderung und Repräsentant_innen der Arbeiter_innen.[63] Es gibt also eine Quote von

[59] United Nations Human Rights, Committee on the Elimination of the Discrimination against Women, General recommendation No. 23 sixteenth session, women in political and public life, 1997. 15.
[60] Iyamuremye, Betty, Affirmative action is still necessary for women to participate in governance, in: Daily Monitor, 5. Mai 2014.
[61] UNDP 2012, S. 15.
[62] UNDP 2012 S. 7.
[63] Offizielle Webseite des Parlaments Ugandas http://www.parliament.go.ug/

mindestens 112 von 445 Sitzen, also eine Frauenquote von 25 Prozent. Weitere 10 Prozent schaffen es über die regulären Sitze ins Parlament.

Diese Entwicklung hat aber noch nicht zu einer Zunahme der Partizipation von Frauen über weite Teile der Bevölkerung geführt. Es gibt weiterhin nur eine geringe Anzahl von Frauen im öffentlichen Dienst. Nur 33 Prozent aller Positionen im öffentlichen Dienst werden von Frauen besetzt. Im höheren Management sind es nur 22 Prozent. Am geringsten ist der Anteil von Positionen im öffentlichen Dienst die von Frauen besetzt werden aber im mittleren Management, denn hier sind es nur 16 Prozent.[64] Auch in den politischen Positionen, welche nicht von den Quoten erfasst sind, ist der Anteil von Frauen sehr gering. Dies betrifft zum Beispiel die regionale Ebene. Hier gibt es zwar eine 30 Prozent Quote in den Regionalparlamenten, aber bei den höchstrangigen Regionalämtern ist der Anteil der Positionen, die von Frauen besetzt werden, sehr gering. Von 112 sogenannten "Chairpersons of districts", sind nur zwei (1,7 Prozent) Frauen, von 112 sogenannten "Chief Administrative Officers", sind nur 11 (9 Prozent) Frauen.[65] So ist die bestehende Unterrepräsentation von Frauen nicht nur in der Legislative immens, sondern auch in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung.

Es zeigt sich also erstens, dass die Quoten maßgeblich sind für die Repräsentation der Frauen in den wählbaren Gremien und, dass weitere Maßnahmen notwendig sind. Als weiterhin bestehende Barrieren für Frauen in Uganda werden oftmals folgende Punkte ausgemacht:

- **Keine Minimal Quoten für Frauen im öffentlichen Dienst**
- **Schwierige Vereinbarkeit von Arbeit im öffentlichen Dienst und Hausarbeit**
- **Keine Berücksichtigung des Geschlechts bei Einstellung etc. (Dies führt durch eine systemimmanente Bevorzugung von Männern zu einem Nachteil für Frauen)**
- **Sexuelle Belästigung**
- **Limitierte Ressourcen der zuständigen Stellen[66]**
- **Ungleicher Zugang zu Bildung (Größtenteils in der Vergangenheit)[67].**

Hier zeigt sich erneut die Wechselwirkung zwischen Recht und Gesellschaft. Zwar schreibt das Recht wirksam Veränderungen hin zur Gleichberechtigung im Rahmen des passiven Wahlrechts vor, allerdings fehlt es in vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen an den notwendigen Veränderungen, die Voraussetzung eines nachhaltigen Wandels wären und die Quoten wieder obsolet machen würden. Zudem wird auf Grund dessen, dass es sich um eine reine Frauenquote handelt deutlich, dass auch hier die Norm jene des Mannes ist, der im Vergleich zu den

[64] UNDP 2012 S. 4
[65] Uganda Women's Network (UWONET), Unfinished Business, The Women's Manifesto 2016 to 2021, 2016, S. 20
[66] Ebd. S. 22
[67] UNDP 2012 S. 4f.

gesellschaftlichen Strukturen in den Entscheidungsgremien weiterhin überrepräsentiert ist. Es werden also trotz bereits erfolgter Umsetzung einiger Maßnahmen als affirmative action noch weitere Schritte hin zur Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen im politischen Bereich benötigt. Der Bericht des UNDP schlägt daher zur Verbesserung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, unter anderem folgende Punkte vor:

- **Setzung klarer Indikatoren und vorübergehende Sondermaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung. (Anwendung von Quoten nicht nur auf die Legislative sonder auch auf die Exekutive)**
- **Umsetzung von Gleichbehandlungsrichtlinien im öffentlichen Sektor im bezug auf Rekrutierung und Beförderung von Frauen.**
- **Aufbau der Kapazität von talentierten Frauen und Sensibilisierung von Entscheidungsträgern Frauen zu fördern.**
- **Unterstützung der Entwicklung von geschlechterspezifischen Statistiken in der öffentlichen Verwaltung um Entwicklungen besser verstehen zu können.**
- **Unterstützung von gendersensiblen Budgetinitiativen[68]**

Die Auswirkungen der vermehrten Partizipation von Frauen auf den unterschiedlichen politischen Entscheidungsebenen sind vielfältig. Auf lokaler Ebene führte sie zu einer Verbesserung der Verteilung der finanziellen Mittel, da sich die Frauen speziell für die Finanzierung von Einrichtungen stark machten, welche einem großen Personenkreis zugute kommen, wie zum Beispiel Gesundheitseinrichtungen. Oftmals gestaltet sich die Einflussnahme von Frauen im politischen Prozess dennoch schwierig, da ihnen in einigen Bereichen noch das konkrete Wissen in fachlicher Hinsicht fehlt.[69] Ebenfalls ist die erziehungsbedingte teilweise zurückhaltende Artikulation von Frauen in politischen Diskussionen noch ein Hindernis, für deren potenziellen Beitrag zur politischen Entscheidungsfindung.[70] Als Problem von Affirmative Action in Uganda außerdem wird gesehen, dass der formale Fortschritt einiger Frauen im öffentlichen Diskurs manchmal dazu führt, dass darauf geschlossen wird Frauen seien nun in allen Lebensbereichen gleichberechtigt. Dass dem nicht so ist und insbesondere auch auf die Umsetzung und Anwendung des Rechts zu achten ist, ebenso wie auf die vielen anderen Lebensbereiche bleibt in solchen Diskussionen unbeachtet. Auch, dass es sich nicht um eine 50:50 Quote handelt, sondern eine Mindestquote. Nur eine sehr geringe Anzahl von Frauen hat Sitze im Parlament, welche nicht von vornherein Frauen vorbehalten sind.[71][72] Dies macht

---

[68] **UNDP 2012 S. 30f.**

[69] **Johnson, Deb/Kabuchu, Hope/Kayonga Santa Vusiya, Women in Ugandan local government: the impact of affirmative action, in: Gender and Development 11/3, 2003, S. 15.**

[70] **Johnson, Deb/Kabuchu, Hope/Kayonga Santa Vusiya, S. 17.**

[71] **Iyamuremye, Betty, 2014.**

[72] **Johnson, Deb/Kabuchu, Hope/Kayonga Santa Vusiya, S. 15.**

deutlich wie viel Raum nach oben noch besteht. Auch die Übersetzung von formaler Repräsentation von Frauen hin zu einer substanziellen Teilnahme von Frauen im politischen Entscheidungsbereich ist eine entscheidende Aufgabe, die noch nicht erfüllt ist.[73]

Eine dennoch positive Auswirkung von Affirmative Action ist nicht nur die gewollte Mindestanzahl von Frauen in der Legislative, sondern auch deren Vorbildfunktion[74] und Einfluss auf die Gesetzgebung. Die Ausübung eines so garantierten Rechts ist also über die konkrete Norm hinausreichend wirksam. Dies natürlich nur dann, wenn das Recht auch tatsächlich ausgeübt wird. Schließlich kann es durchaus passieren, dass "totes Recht" entsteht, weil zwar von staatlicher Seite Maßnahmen ergriffen wurden, aber in weiterer Folge nicht durch die Betroffenen ausgeübt wird oder sich sogar der Staat selbst nicht daran hält.

Conclusio

Bei der rechtlichen Umsetzung der Gleichberechtigung ist es wichtig diese ausgehend von einer übergeordneten Rechtsnorm auch in möglich konkrete rechtliche Form zu gießen. So wie wir am Beispiel Ugandas zeigen konnten ist zwar eine Quote für Frauen im Parlament grundsätzlich ein gutes Werkzeug, um die Diskriminierung von Frauen zu beseitigen, doch ist dies nicht ausreichend, um in die Breite der Gesellschaft zu wirken. Eine Ausweitung dieser Quote auf die unterschiedlichen Ebenen im öffentlichen Dienst wäre eine Möglichkeit diesem rechtlichen Mittel mehr Wirksamkeit zu verleihen. Das Gleiche konnten wir bereits bei der grundsätzlichen Einführung des Frauenwahlrechts sehen. Zwar wurde Frauen nach langen Diskussionen dieses Recht gegeben, allerdings veränderte das nicht die gesellschaftlichen Strukturen und der Prozentsatz von Frauen in der Politik ist nur langsam angestiegen. Das aktive Wahlrecht für Frauen bedeutet eindeutig nicht, dass Frauen auch im Rahmen des passiven Wahlrechts gleichberechtigt sind und, dass damit die Vielfalt der Entscheidungsträger_innen wächst. Länder wie Uganda zeigen dennoch, dass es mithilfe rechtlicher Maßnahmen schneller bestimmte Entwicklungen vorantreiben kann. Ein wichtiger sich erst abzeichnende Punkt ist, wie die zuerst nur rechtliche Umsetzung von Affirmative Action auf lange Sicht zu einer Veränderung von kulturellen und sozialen Normen führen kann, die in weiterer Folge diese ursprünglichen Maßnahmen künftig vielleicht nicht mehr notwendig machen.

Gesamt zeigt sich also, dass das Recht zwar durchaus für langfristige Veränderungen herangezogen werden kann, allerdings viele Unsicherheitsfaktoren und Hürden auf dem Weg liegen, die das

[73] **Maractho, Emilly C., How did affirmative action become a burden to women in Uganda? in Daily Monitor, 23. März 2015.**

[74] **Johnson, Deb/Kabuchu, Hope/Kayonga Santa Vusiya, S. 17.**

Verändern der bestehenden Machtverhältnisse, wie jener der rechtlichen und gesellschaftlichen Maßfigur, mittels eines Machtinstruments, dem Recht, erschweren. Dennoch aber durch die gesellschaftlichen und auch rechtlichen Diskussionen durchaus auch für diskriminierte Gruppen die Möglichkeit besteht das Recht für eigene Zwecke zu nutzen. Durch das Thematisieren und durch die Schaffung von Tatsachen mittels rechtlicher Mittel können schlussendlich auch Denkprozesse angestoßen werden, die essentiell sind für eine nachhaltige Vielfalt im aktiven und passiven Wahlrecht und in jedem anderen Lebensbereich.

Quellenverzeichnis

BADER-ZAAR, Birgitta, Die "grande affaire". Wahlrechtsreformen in Europa und Nordamerika im „langen" 19. Jahrhundert, in: Simon, Thomas (Hrsg.), Hundert Jahre allgemeines und gleiches Wahlrecht in Österreich. Modernes Wahlrecht unter den Bedingungen eines Vielvölkerstaates (Rechtshistorische Reihe, Bd. 400), Frankfurt am Main 2010, S 13-35.

BARNES, Tiffany D./Burchard, Stephanie M., "Engendering" Politics: The Impact of Descriptive Representation on Women's Political Engagement in Sub-Saharan Africa in Comparative Political Studies 46, S. 767-790, 2012.

BBC, http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/8406940.stm

BÖTTGER, Barbara, Das Recht auf Gleichheit und Differenz. Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3 II Grundgesetz, Münster 1990.

ESKRIDGE, William N. Jr., Channelling: Identity-based Social Movements and Public Law, in: Pennsylvania Law Review 150, 2001.

FRUG, Mary Joe, A postmodern feminist legal manifesto (an unfinished draft), in: Harvard Law Review 105/5, 1992.

FUCHS, Gesine, Wege zu einem frauenfreundlichen demokratischen Rechtsstaat, in: Arioli/Cottier/Farahmand/Küng (Hrsg.), Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht?, Zürich-St. Gallen 2008.

GERHARD, Die Frau als Rechtsperson – oder: wie verschieden sind die Geschlechter?. Einblick in die Jurisprudenz des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 130/1, 2013.

GERHARD, Ute, Frauenbewegung und Feminismus. Eine Geschichte seit 1789, München 2009.

GERHARD, Ute, Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht, München 1990 (= Gerhard 1990a).

GERHARD, Ute, Menschenrechte sind Frauenrechte. Alte Fragen und neue Ansätze feministischer Rechtskritik, in: L'Homme. Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 8/1, 1997, S. 43-63.

GERHARD, Ute, Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung, Reinbeck bei Hamburg 1990 (= Gerhard 1990b).

HOLZLEITHNER, Elisabeth, Emanzipatorisches Recht. Chancen und Grenzen rechtlicher Geschlechtergleichstellung, in: juridikum. Zeitschrift für kritik – recht – gesellschaft 1, 2010.

IYAMUREMYE, Betty, Affirmative action is still necessary for women to participate in governance, in: Daily Monitor, 5. Mai 2014, http://www.monitor.co.ug/OpEd/Commentary/

Affirmative-action-is-still-necessary-for-women/689364-2303436-c90svo/index.html (abgerufen am 27.08.2017).

JOHNSON, Deb/KABUCHU, Hope/KAYONGA, Santa Vusiya, Women in Ugandan local government: the impact of affirmative action, in: Gender and Development 11/3, 2003, S. 8-18.

LIMBACH, Jutta, Erste Juristinnen und Frauenrechtlerinnen. Die Frauenfrage als Rechtsfrage, in: Trude Maurer, Der Weg an die Universität. Höhere Frauenstudien vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Göttingen 2010, S. 252-261.

LORDE, Audre, The Master's Tool will never dismantle the Master's House, in: Lorde, Audre, Sister Outsider. Essays and Speeches, Trumansburg 1984.

MAJER, Diemut, Der lange Weg zu Freiheit und Gleichheit. 14 Vorlesungen zur Rechtsstellung der Frau in der Geschichte, Wien 1995.

MARACTHO, Emilly C., How did affirmative action become a burden to women in Uganda?, in: Daily Monitor, 23. März 2015, http://www.monitor.co.ug/OpEd/Commentary/689364-2662470-b5ts9d/index.html (abgerufen am 27.08.2017).

MCCANN, Michael, Unbearable Lightness of Rights. A Sociolegal Inquiry in the Global Era, in: Law and Society Review 48/2, 2014.

MINOW, Martha, The Supreme Court 1986 Term. Justice Endangered, in: Harvard Law Review 101/1, 1987.

OKUJA, Racheal, Affirmative Action – The Double Aged Sword, Uganda Women's Network (UWONET), 29.10.2012, http://www.uwonet.or.ug/2012/10/29/affirmative-action-the-double-aged-sword/ (abgerufen am 20.08.2017).

PEDRIANA, Nicholas, From Protective to Equal Treatment. Legal Framing Processes and Transformation of the Women's Movement in the 1960ies, in: American Journal of Sociology 111/6, 2006.

Petition des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht an den Reichstag, Wahlberechtigung der Frauen betreffend (1906), hrsg. von Henke 2013.

ROSENBUSCH, Ute, Der Weg zum Frauenwahlrecht in Deutschland (= Schriften zur Gleichstellung der Frau 20), Baden-Baden 1998.

SCHÖPP-SCHILLING, Hanna Beate, What is CEDAW? Introduction to the UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, in: What is CEDAW? The UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, Bundeskanzleramt, 2007.

SCHRÖDER, Hannelore, Die Rechtslosigkeit der Frau im Rechtsstaat dargestellt am Allgemeinen Preußischen Landrecht, am Bürgerlichen Gesetzbuch und an J. G. Fichtes Grundlage des Naturrechts, Frankfurt am Main 1979.

SMART, Carol, Feminism and the Power of Law, London-New York 1989.

Uganda, Offizielle Webseite des Parlaments http://www.parliament.go.ug/

United Nations Development Programme (UNDP), Gender Equality and Women's Empowerment In Public Administration, Uganda Case Study, New York, 2012.

United Nations Development Programme (UNDP), Human Development Report (HDR) 2016.

United Nations Development Programme (UNDP), Human Development Report 2015 Table 5 Gender Inequality Index (GII).

United Nations Human Rights, Committee on the Elimination of the Discrimination against Women, General recommendation No. 23 sixteenth session, women in political and public life, 1997. http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/Recommendations.aspx

Uganda Women's Network (UWONET), Unfinished Business, The Women's Manifesto 2016 to 2021, 2016.